

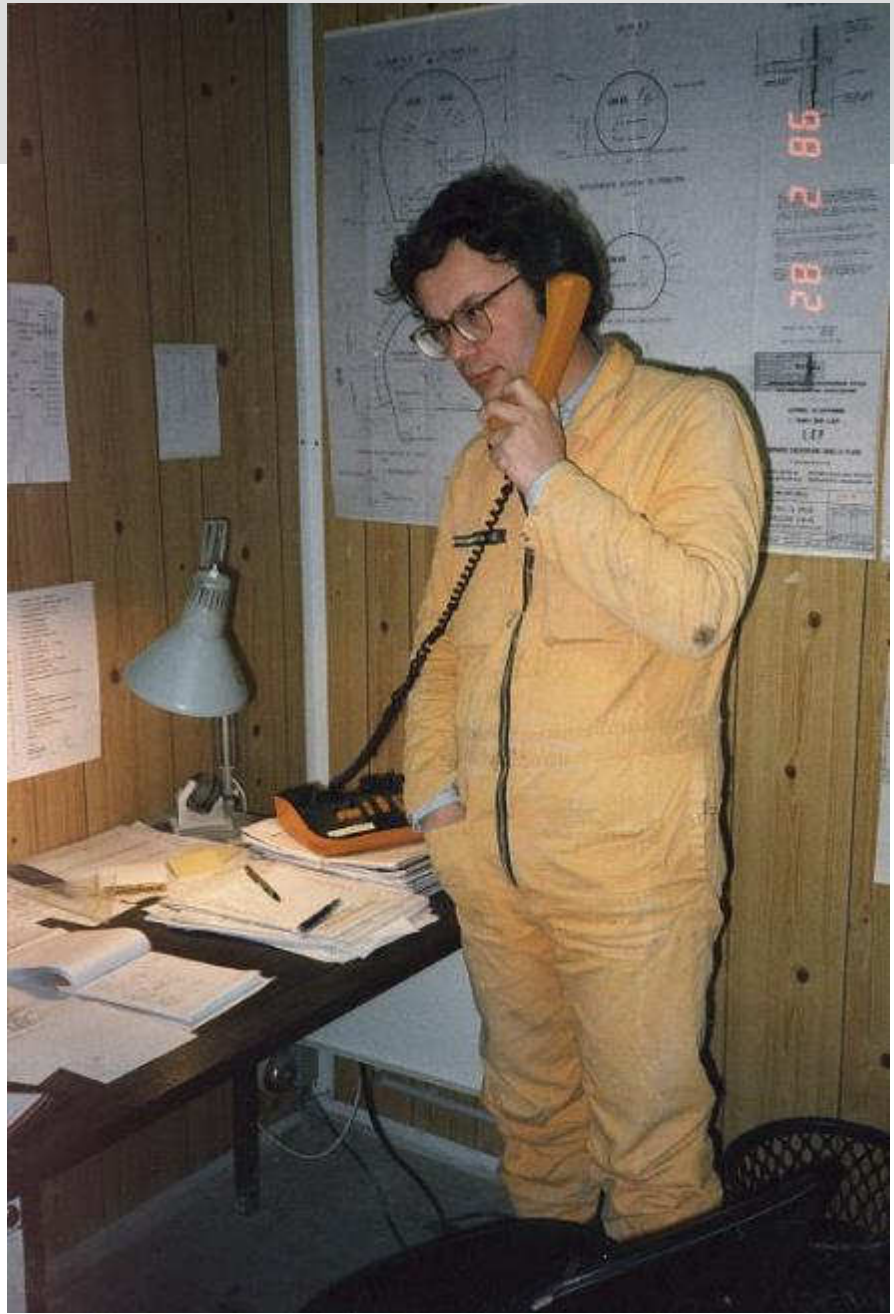


Vergabe von Bauleistungen – Missstände und Manipulationen trotz klaren rechtlichen Rahmens

TI Regionalgruppe Berlin-Brandenburg 28. Juni 2016

Inhalte

1. Der rechtliche Rahmen – Altes und Neues
2. Wie „ticken“ die Beteiligten?
3. Problemzonen



Inhalte

1. Der rechtliche Rahmen – Altes und Neues
2. Wie „ticken“ die Beteiligten?
3. Problemzonen

Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen ist sehr differenziert:

Einerseits gibt es die privaten Auftraggeber.

Sie sind an keine externen formalen Vorschriften hinsichtlich der Vergabe ihrer Aufträge gebunden.

Und dann gibt es die öffentlichen Auftraggeber.

Sie unterliegen einer Vielzahl von Vorschriften.

Rechtlicher Rahmen

Das Vergabewesen der öffentlichen Hand ist zweigeteilt:

Unterhalb definierter Grenzen gelten eigene Regularien und es besteht für die Bieter kein Rechtsschutz.

Sie können bei Verstößen der öffentlichen Auftraggeber Schadenersatz geltend machen, jedoch den Auftrag nicht einklagen.

Oberhalb dieser Grenzen können Bieter bei Vergabeverstößen Vergabekammern und Gerichte anrufen.

Diese Grenzen sind diejenigen, ab denen Aufträge EWR-weit ausgeschrieben werden müssen.

Rechtlicher Rahmen

Erst das europäische Recht hat deutschen Anbietern die Möglichkeit eröffnet, ihre Rechte gegenüber öffentlichen Auftraggebern ggf. einzuklagen.

Gegen heftigen Widerstand insbesondere der Bundesländer und Kommunen.

Schwellenwerte für EWR-weite Ausschreibungen

Liefer- und Dienstleistungen (VOL/A)	209.000 €	für Liefer- und Dienstleistungen
	135.000 €	für Liefer- und Dienstleistungen der oberen u. obersten Bundesbehörden
	418.000 €	für Liefer- und Dienstleistungen der Sektoren (Energie, Wasser, Verkehr)
Bauleistungen (VOB/A)	5.225.000 €	für Bauleistungen (Gesamtwert der Baumaßnahme)

Das deutsche Kaskadenprinzip (Oberschwellenbereich)

GWB

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen



hier: Teil 4
Kapitel 1 Vergabeverfahren
Kapitel 2 Nachprüfungsverfahren

VgV

Vergabeverordnung



VOB/A

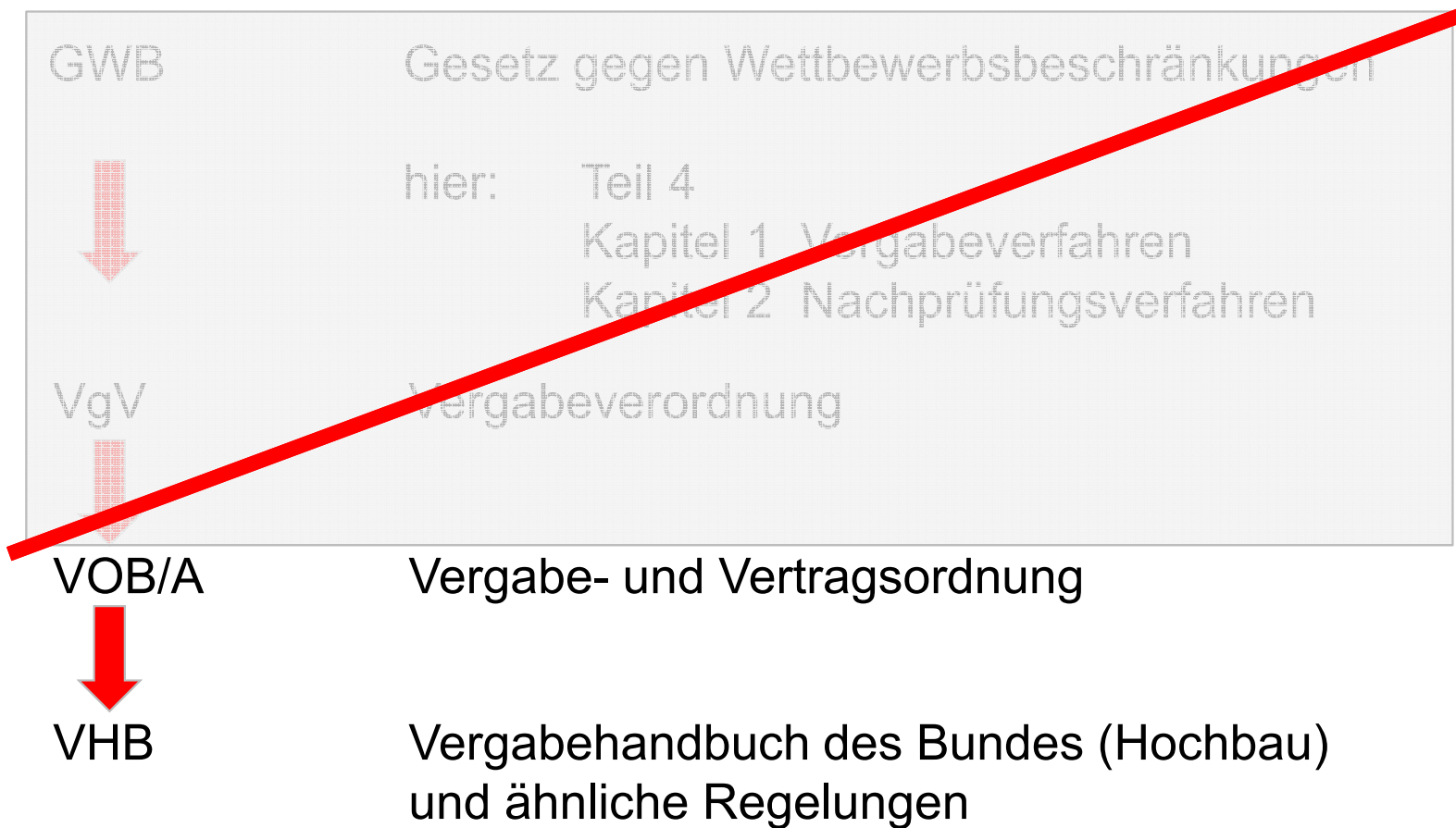
Vergabe- und Vertragsordnung



VHB

Vergabehandbuch des Bundes (Hochbau)
und ähnliche Regelungen

Das deutsche Kaskadenprinzip (Unterschwellenbereich)



Grundsatz des GWB (§ 97 neu)

§ 97

Grundsätze der Vergabe

(1) Öffentliche Aufträge und Konzessionen werden im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren vergeben. Dabei werden die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Ungleichbehandlung ist aufgrund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.

(4) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Änderungen April 2016 (nur Oberschwellenbereich)

Neu: Wahlfreiheit zwischen offenem und nicht offenem Verfahren

Bisher galt der Grundsatz: Die öffentliche Ausschreibung (offenes Verfahren) liefert i. d. R. das wirtschaftlichste Ergebnis.

Sie hat auch die höchste Transparenz.

Neu: Erleichterte Voraussetzungen für Verhandlungsverfahren

Alle Vertragsbestandteile (auch Preise) können verhandelt werden.

>>> erhebliche Missbrauchsgefahr

Massengeschäft Vergabe (Beispiel Niedersachsen)

Arten der Vergaben für Bundes- und Landesbauaufgaben

(mit einer Auftragssumme von über 10.000,- €)

2013	Anzahl öffentlicher Ausschreibungen	Anzahl beschränkter Ausschreibungen	Anzahl freihändiger Vergaben	Summe
Bund	504	998	906	2.408
Land	603	603	843	2.049
Summe	1.107	1.601	1.749	4.457
2014	Anzahl öffentlicher Ausschreibungen	Anzahl beschränkter Ausschreibungen	Anzahl freihändiger Vergaben	Summe
Bund	641	1.177	907	2.725
Land	528	755	806	2.089
Summe	1.169	1.932	1.713	4.814
2015	Anzahl öffentlicher Ausschreibungen	Anzahl beschränkter Ausschreibungen	Anzahl freihändiger Vergaben	Summe
Bund	647	1.173	650	2.470
Land	516	720	703	1.939
Summe	1.163	1.893	1.353	4.409

+ 16.884 Vergaben < 10.000 €

Zum Thema „Eignungsprüfung“

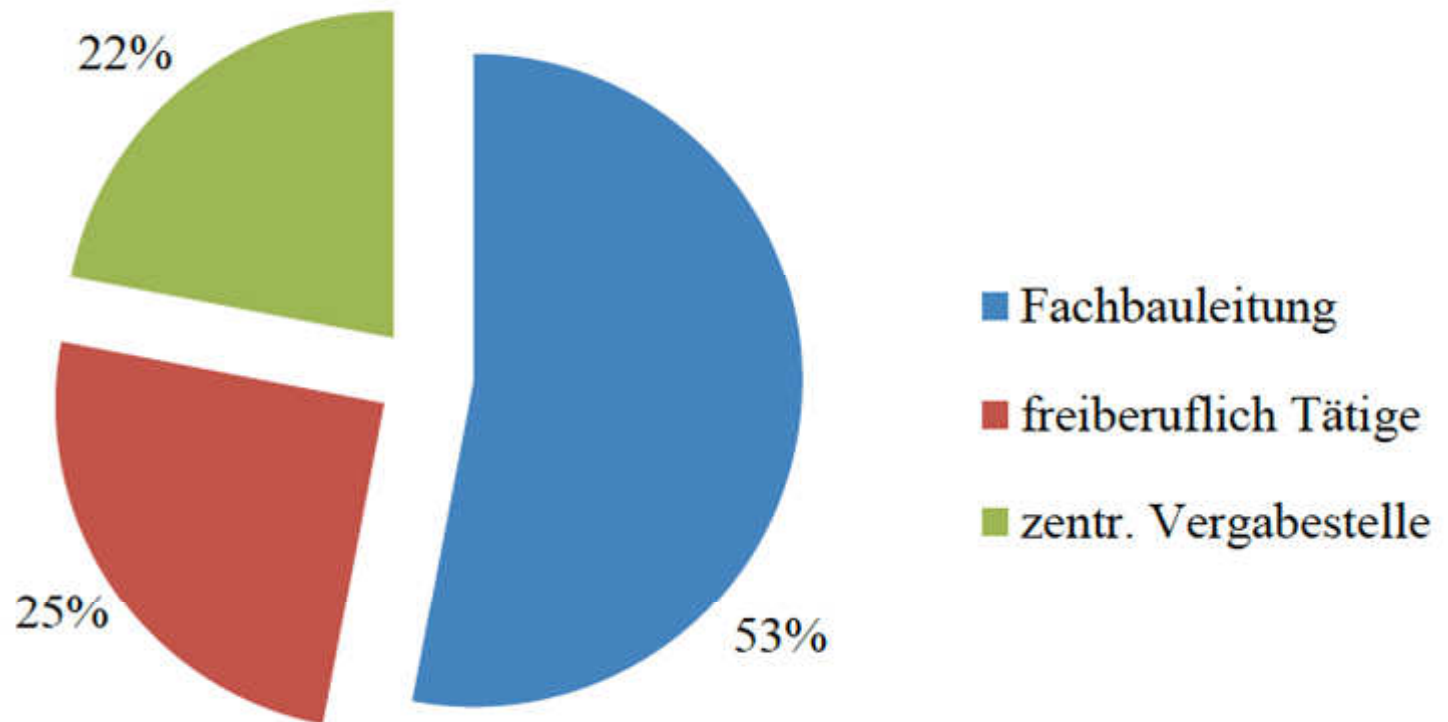
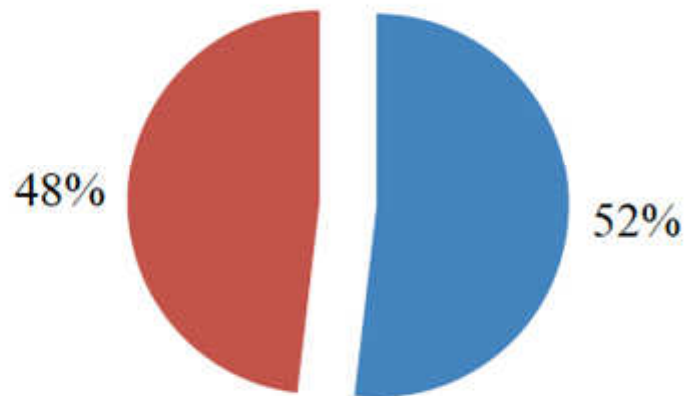


Abbildung 9: Verantwortlichkeit für die Durchführung der Eignungsprüfung bei den Vergabestellen (gesamt)

Zum Thema „Eignungsprüfung“

Oberhalb EG-Schwellenwerte



- Eignungsprüfung mit PQ
- Eignungsprüfung ohne PQ

Unterhalb EG-Schwellenwerte



- Eignungsprüfung mit PQ
- Eignungsprüfung ohne PQ

Abbildung 18: Häufigkeit PQ und Nicht-PQ bei Vergabeverfahren oberhalb und unterhalb der EG-Schwellenwerte

Zum Thema „Eignungsprüfung“

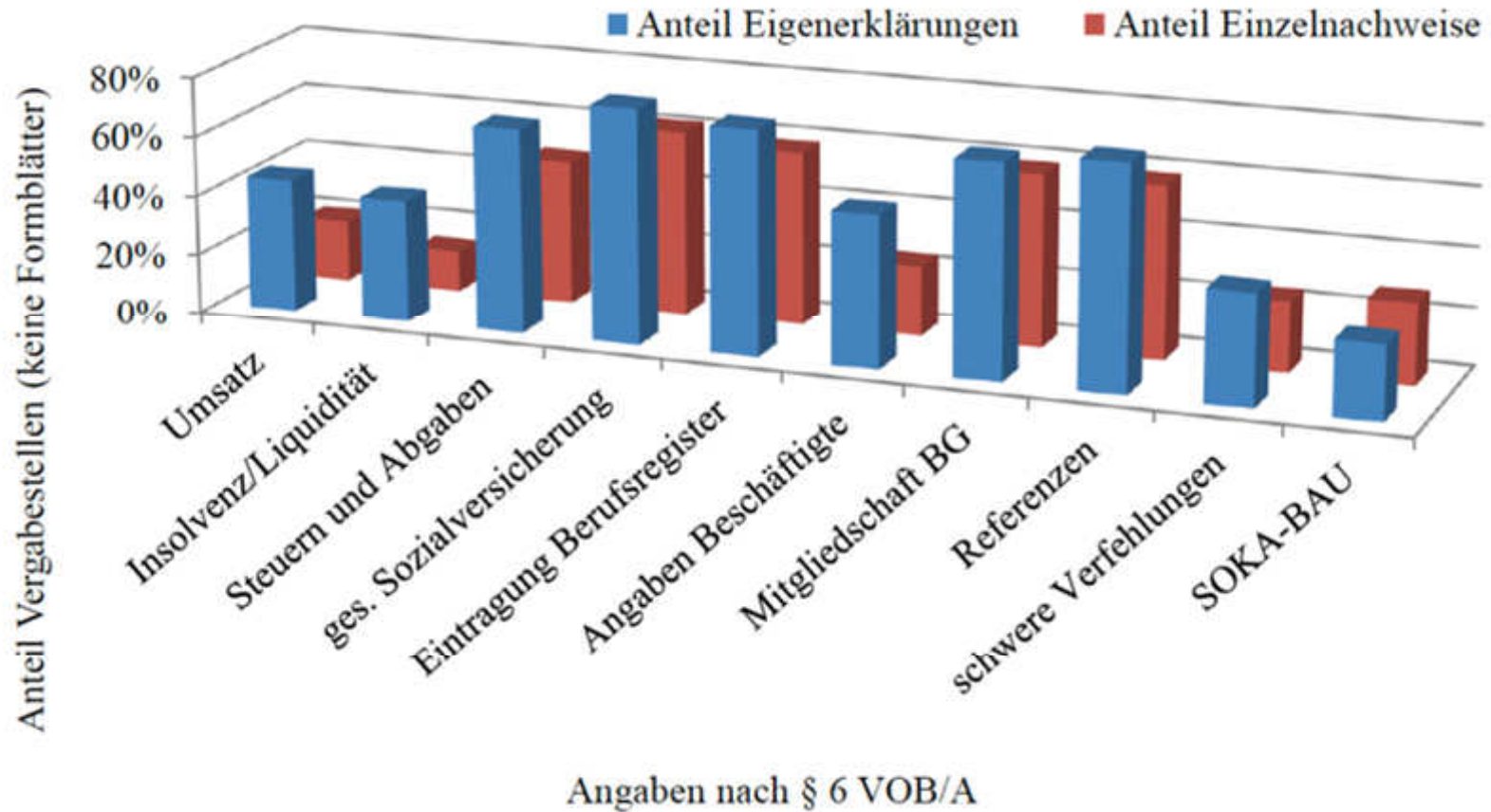


Abbildung 24: Verteilung der verlangten Eigenerklärungen und Einzelnachweise über die jeweiligen Angaben nach VOB/A, falls Vergabestellen keine Formblätter verwenden

Zum Thema „Eignungsprüfung“

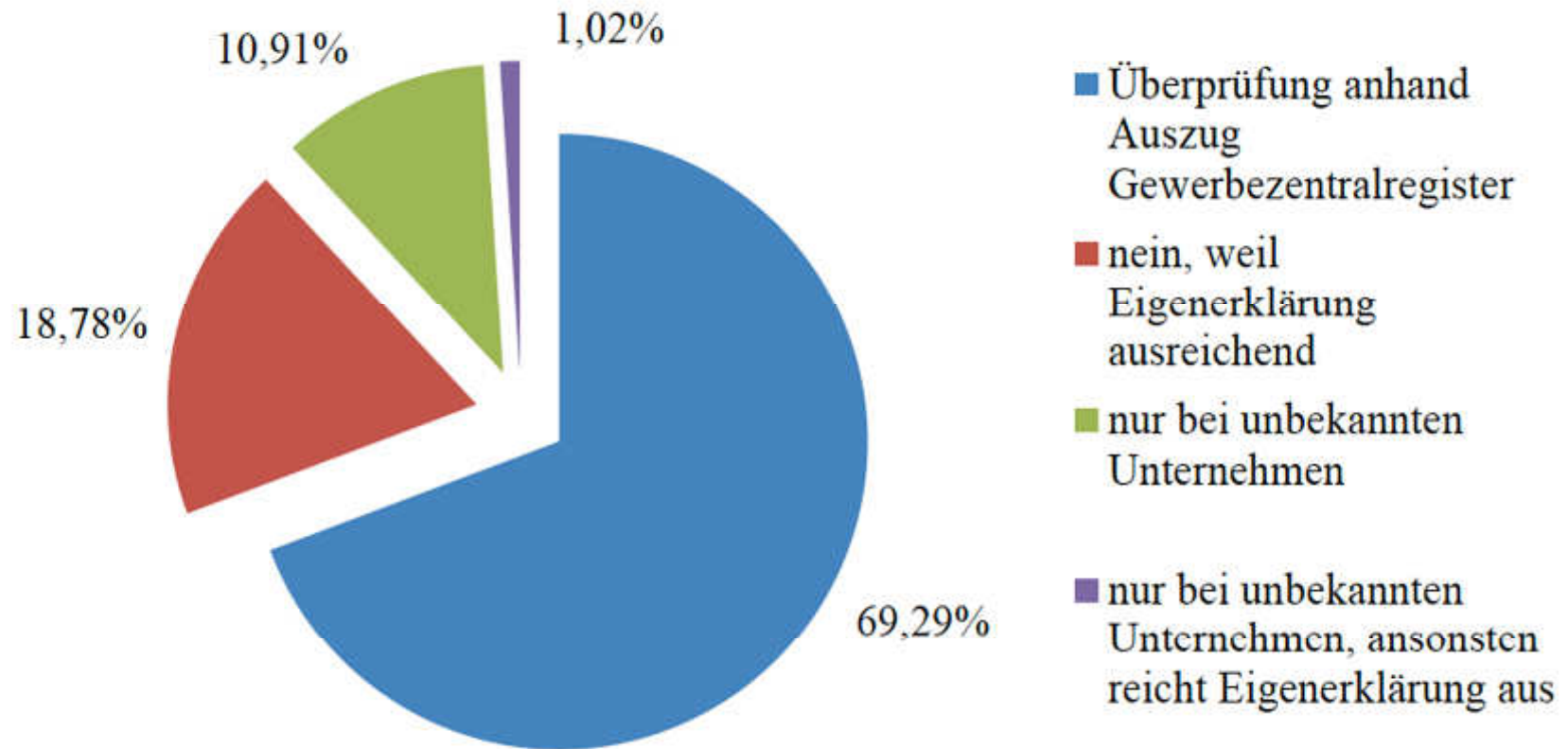


Abbildung 37: Überprüfung hinsichtlich schwerer Verfehlungen, Schwarzarbeit oder Verstößen gegen AEntG?

Inhalte

1. Der rechtliche Rahmen – Altes und Neues
2. Wie „ticken“ die Beteiligten?
3. Beispiele

Die Beteiligten

Der Auftraggeber

- will sicher sein, dass der preisgünstige Bieter auch bei der Schlussabrechnung nicht teurer wird als der zweitgünstigste geworden wäre;
- will (meistens) sicher sein, dass der Bieter den Auftrag auch zu Ende ausführt.

Der Bieter

- will bei der Vergabe der Preisgünstigste sein, bei der Schlussabrechnung jedoch wirtschaftlich möglichst besser da stehen;
- rechnet seine Gemeinkosten dort ein, wo er sicher ist, sie auch Erlösen zu können.

Die Problemlage

1. Der Bauherr (Auftraggeber) legt in den Ausschreibungsunterlagen seine Vorstellungen von der zu erstellenden Bauleistung fest.
2. Dem Unternehmer (Bieter) dienen die Ausschreibungsunterlagen als Grundlage für die Ermittlung seines Preises.
3. Nach Abschluss des Bauvertrags sind die Ausschreibungsunterlagen Grundlage der Ausführung und Maßstab für die Abrechnung,
4. damit also auch für die bauüberwachenden Architekten/Ingenieure Leitfaden für die Kontrolle der Baudurchführung.

Die Problemlage



1977

Wegen unzulässiger Absprachen nach § 1 sind gegen einen Verein und dessen Präsidenten Geldbußen von insgesamt 23 000 DM festgesetzt worden. Dem 1964 gegründeten Verein gehören als Mitglieder nur selbständige und leitende Personen der Bauindustrie und ihrer Unternehmen an. Nach seiner Satzung hat der Verein den Zweck, Freundschaft und edle Gesinnung unter den Mitgliedern zu pflegen; darüber hinaus wurden mit Hilfe der Organisation insbesondere bei größeren Bauobjekten Submissionsabsprachen innerhalb und außerhalb des Mitgliederkreises vorbereitet, gesteuert und abgeschlossen. In Anknüpfung an die „Spielregeln“ einer langjährigen Absprachepraxis im Bereich der Bauwirtschaft (Tätigkeitsberichte 1973 S. 16 ff., 1975 S. 15 f.) bildeten gemeinsame Organisationsformen wie Vor- und Hauptbesprechungen, Aussprachenachmittage und weitere Abstimmungen die Grundlage des Vereins; Grundsatzbeschlüsse und „Pflichtenkatalog“ mit Teilnahmeverpflichtung bzw. Entschuldigungszwang und strenger Geheimhaltung sowie weitgehenden Sanktionsmöglichkeiten sicherten die straffe Organisation ab. Gegen verschiedene Mitglieder des Vereins sind bereits im Rahmen früherer Verfahren Geldbußen verhängt worden (Tätigkeitsberichte 1975 S. 15, 1976 S. 79). In Ergänzung dazu ist mit diesem Bußgeldbescheid auch das Verfahren gegen eine Organisation zur Steuerung von Submissionsabsprachen abgeschlossen worden. Der Bußgeldbescheid ist unanfechtbar.

StGB § 298

(1) Wer bei einer Ausschreibung über Waren oder gewerbliche Leistungen ein Angebot abgibt, das auf einer rechtswidrigen Absprache beruht, die darauf abzielt, den Veranstalter zur Annahme eines bestimmten Angebots zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Ausschreibung im Sinne des Absatzes 1 steht die freihändige Vergabe eines Auftrages nach vorausgegangenem Teilnahmewettbewerb gleich.

Vertragliche Strafmaßnahmen

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Beispiel Niedersachsen

- 1 -

Öffentliches Auftragswesen; Vermeidung und Bekämpfung von Korruption

Gem. RdErl. d. MW u. d. MI v. 27. 9 .2000 – 32-32567 –

(Nds. MBl. S. 684)

-- VORIS 72080 00 00 00 027 --

1. Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist wegen ihrer Finanzwirksamkeit in besonderem Maße den Angriffen korruptiver und anderer gesetzwidriger Handlungen ausgesetzt. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten.
2. Zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption im Beschaffungs- und Vergabewesen werden die in der **Anlage** abgedruckten ergänzende Regelungen und Hinweise als Handreichung für das öffentliche Vergabewesen erlassen.
3. Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 10. 2000 in Kraft

Beispiel Niedersachsen

5. Überwachung von Planungsbüros

Sofern die Leistungsbeschreibung von freiberuflich Tätigen erstellt wird, ist zumindest stichprobenweise zu prüfen, ob sie den Anforderungen entspricht; dies gilt auch für die Vertragsbedingungen. Gegebenenfalls ist hiermit eine dritte sachverständige Stelle zu beauftragen. Besonders bei Leistungen der technischen Ausrüstung ist darauf zu achten, dass die freiberuflich Tätigen selbst planen und nicht zur Planung ein Unternehmen beziehen, das sich eventuell selbst direkt oder indirekt (z.B. als Lieferant) am Wettbewerb beteiligen könnte. Sofern freiberuflich Tätige bei Spezialleistungen nicht in der Lage sind, die Ausschreibung selbständig durchzuführen, ist es sinnvoller, ein geeignetes technisches Unternehmen einzuschalten, das jedoch nicht selbst am Wettbewerb beteiligt werden darf.

Edle Gesinnung bei Architekten und Ingenieuren

Manipulationen des Ausschreibenden:

- unzutreffende (zu teure) Systemwahl
- Fabrikatevorgaben
- Scheinpositionen, Massenüber/-undersetzungen
- nachtragsfreundliche (von vorneherein fehlerhafte) LVs
- abschreckende Vertragsbedingungen

Edle Gesinnung bei Architekten und Ingenieuren

Manipulationen des Ausschreibenden:

- unzutreffende (zu teure) Systemwahl
D. h. hinterher wird etwas Billigeres eingebaut und der Auftraggeber merkt es nicht (kollusives Verhalten Bauüberwachung + Ausführende)
- Fabrikatevorgaben
- Scheinpositionen, Massenüber/-untersetzungen
- nachtragsfreundliche (von vorneherein fehlerhafte) LVs
- abschreckende Vertragsbedingungen

Edle Gesinnung bei Architekten und Ingenieuren

Manipulationen des Ausschreibenden:

- unzutreffende (zu teure) Systemwahl
- Fabrikatevorgaben
Es werden Produkte so ausgeschrieben, dass es keine wirtschaftlichen Konkurrenzprodukte gibt
- Scheinpositionen, Massenüber/-undersetzungen
- nachtragsfreundliche (von vorneherein fehlerhafte) LVs
- abschreckende Vertragsbedingungen

Edle Gesinnung bei Architekten und Ingenieuren

Manipulationen des Ausschreibenden:

- unzutreffende (zu teure) Systemwahl
- Fabrikatevorgaben
- Scheinpositionen, Massenüber/-undersetzungen
Es werden Leistungen ausgeschrieben, die gar nicht notwendig sind.
- nachtragsfreundliche (von vorneherein fehlerhafte) LVs
- abschreckende Vertragsbedingungen

Edle Gesinnung bei Architekten und Ingenieuren

Manipulationen des Ausschreibenden:

- unzutreffende (zu teure) Systemwahl
- Fabrikatevorgaben
- Scheinpositionen, Massenüber/-untersetzungen
- nachtragsfreundliche (von vorneherein fehlerhafte) LVs
Es werden bewusst Fehler eingebaut, die nur einzelnen Bietern zu erkennen gegeben werden.
- abschreckende Vertragsbedingungen

Edle Gesinnung bei Architekten und Ingenieuren

Manipulationen des Ausschreibenden:

- unzutreffende (zu teure) Systemwahl
 - Fabrikatevorgaben
 - Scheinpositionen, Massenüber/-untersetzungen
 - nachtragsfreundliche (von vorneherein fehlerhafte) LVs
 - abschreckende Vertragsbedingungen
- die aber gegenüber „befreundeten“ Unternehmen nicht durchgesetzt werden**

Edle Gesinnung bei Architekten und Ingenieuren

5.3 Preisgünstig Ausschreiben

An dieser Stelle seien einige Erkenntnisse aus dem Berufsalltag des berühmt-berüchtigten „alten Hasen“ verraten, der schon einige Tage ausschreibt und weiß, wie man Leistungsverzeichnisse „baukostenoptimiert“ gestaltet.

Vortexte:

Vortexte eignen sich vorzüglich, um ergänzende Leistungsbeschreibungen zu den einzelnen Positionstexten unterzubringen. Alle Leistungen, die sich im Zusammenhang mit den Positionstexten quantitativ greifen lassen, können in den Vortexten allgemeingültig ergänzt werden. *(Beispiel: für alle Erdgeschossräume ist Innenrüstung mit einer Arbeitshöhe von 5,00 mtr einzurechnen. Voraussetzung: Die Bereiche der Erdgeschossdecken sind als solche in der Position beschrieben.)* Der Vorteil hieraus: Mancher Bieter überliest die Vortexte und vergisst so, die beschriebene Innenrüstung in die Position einzurechnen.

Alternativpositionen

Gerade wenn eine bestimmte Ausführung noch nicht feststeht, sollten Sie die Gesamtmassen auf die verschiedenen Alternativpositionen aufteilen. So laufen Sie nicht Gefahr einen überhöhten „Mondpreis“ für die nicht als Gesamtpreis ausgeworfene Preisanfrageposition zu erhalten.

Die entscheidende Frage

Wie kann ein Bieter noch nach Abgabe seines Angebots seine Position im Wettbewerb verbessern?

Oder den (ärgerlichen) Abstand zum Nächstbietenden verringern?

Der ärgerliche Abstand zum Zweitbilligsten

5. Dritte Stufe der Angebotsprüfung – Prüfung der Preise

5.1. Rechnerische Prüfung (§ 23 Nr. 3 VOB/A)

Es ergibt sich **nach** rechnerischer Prüfung die nachstehende Bieterfolge. Die Preise sind einschl. Nachlass und ausschl. Skonto (alle Beträge einschl. 19 % MwSt):

Rang	Bieter (alle Bieter, die nach der Prüfung gemäß Ziffer 4. nicht ausgeschlossen wurden)	Nachlass	Skonto	Gesamtpreis	%
1.	Aufzüge	0 %	0 %	1.704.448,90€	100,00 %
2.	Aufzüge	0 %	0 %	1.919.370,04€	112,61%
3.	Aufzüge	0 %	0 %	2.094.821,26€	122,9%

Die entscheidende Frage

Lösung:

Ein Mitarbeiter des AG macht dem Bieter dessen Angebotsunterlagen nach der Abgabe wieder zugänglich (oder er fälscht gleich selber).

Ein weites Feld !

Die entscheidende Frage

Wie kann man Angebotsunterlagen fälschen?

- doppelte Blätter
- offen gelassene Preiseinträge
- manipulierbare Preiseinträge

Nebenangebote: Es wird nur die Anzahl, kein Preis verlesen.

Verwaltungsvorschrift: alle Blätter sofort perforieren

Verdächtige Angebote

Umfangreichere Angebote mit handschriftlich eingetragenen Preisen sind heute selten. Wegen der besonderen Manipulationsmöglichkeiten ist besondere Vorsicht geboten.

Immer dann, wenn ein Angebot, das nach der im Submissionstermin verlesenen ungeprüften Angebotssumme nicht das günstigste war, nach der Prüfung aber plötzlich auf dem ersten Platz steht

oder

das günstigste Angebot auch nach der Prüfung an erster Stelle bleibt, sich jedoch der geprüfte Angebotspreis erhöht hat, sollte man den Gründen im Detail nachgehen.

Manipulation

BGH, Urteil vom 18.09.2001 - **X ZR 51/00**; BauR 2002, 79; DB 2002, 842; DVBI 2002, 280 (Ls.); NZBau 2001, 695; VergabeR 2002, 36; WM 2001, 2312; WuW 2001, 272; ZfBR 2001, 507 (Ls.); ZfBR 2002, 60; ZfBR 2002, 200 (Ls.)

BGB § **276**; VOB/A § **8** Nr. 5

Problem/Sachverhalt

Im Rahmen der Ausschreibung einer Heizungsanlage kommt es zu kriminellen Machenschaften: Nach Öffnung der Angebote verschafft sich der günstigste Bieter durch Bestechung Zugang zu den Angebotsunterlagen. Er ändert in seinem Angebot den Preis für die Teilposition "Heizkörper" von 9 DM auf 89 DM. Die Sache fliegt auf und führt zu einem Strafverfahren. Die beteiligten Personen werden verurteilt. Die Vergabestelle schließt das Angebot des betrügerischen Bieters aus und beauftragt das nächstplatzierte, ca. 120.000 DM teurere Angebot. Die Vergabestelle verlangt diese 120.000 DM von dem betrügerischen Bieter. Ihrer Ansicht nach stellen die kriminellen Machenschaften ein zum Schadensersatz verpflichtendes Verschulden bei Vertragsschluss dar. Nachdem die Vergabestelle mit dieser Auffassung in zwei Instanzen gescheitert ist, erhebt sie Revision zum Bundesgerichtshof.

Manipulation

Entscheidung

Auch der BGH weist das Schadensersatzbegehren der Vergabestelle zurück: Es war eine Ermessensentscheidung der Vergabestelle, das fragliche Angebot auszuschließen. Sie hätte es auch (in der ursprünglichen Fassung ohne Manipulationen) beauftragen und die Unzuverlässigkeit des Bieters in Anbetracht des günstigeren Angebotspreises in Kauf nehmen können. Die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen der Beauftragung des teureren Bieters resultieren also aus der eigenen Entscheidung der Vergabestelle. Dafür kann der Bieter, auch wenn er das vorvertragliche Vertrauensverhältnis verletzt hat, nicht verantwortlich gemacht werden.

Praxishinweis

Der BGH hat Recht: Wenn der betrügerische Bieter überhaupt nicht angeboten hätte, dann hätte die Vergabestelle auch das teurere Angebot beauftragen müssen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Vergabestelle aus der Teilnahme eines Betrügers finanzielle Vorteile ziehen sollte, zumal Mitarbeiter der Vergabestelle durch ihre Bestechlichkeit an dem versuchten Betrug mitgewirkt haben. Hätte die Vergabestelle Recht bekommen, so wäre sie für die Bestechlichkeit ihrer Mitarbeiter auch noch belohnt worden. Der Bieter dürfte seinen Manipulationsversuch trotzdem bereut haben: Er wurde für längere Zeit von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen. Die "Botschaft" des Falles: Korruption lohnt sich für keinen Beteiligten - wenn sie auffliegt.

Ein anderes Thema: Manipulation bei Aufmaß und Abrechnung

- Abrechnung überhöhter Mengen
- Abrechnung unzutreffender (für den AN günstigerer) Positionen
- doppelte Verrechnung als Leistungspos. und als Stundenlohn
- Abrechnung nicht ausgeführter Positionen
- Duldung nicht vertragsgemäßer Leistungen

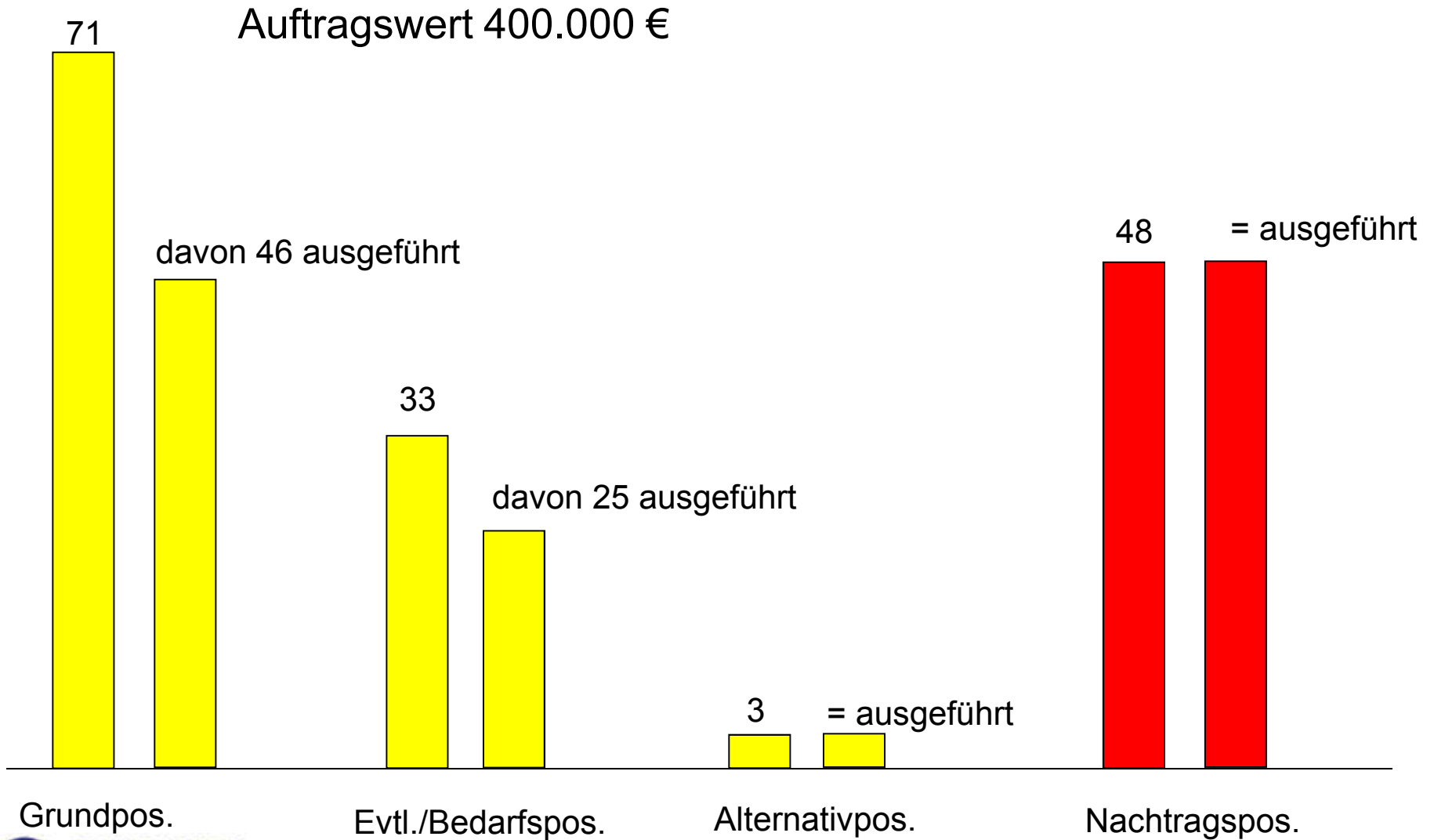
= Betrug

Hier ist der Bauherr gnadenlos seinen Architekten, Objektüberwachern etc. ausgeliefert.

Inhalte

1. Der rechtliche Rahmen – Altes und Neues
2. Wie „ticken“ die Beteiligten?
3. Beispiele

Ein Beispiel aus dem kommunalen Tiefbau



Dauerthema „Leitfabrikate“

Menge	Einheit	E-Preis	G-Preis
-------	---------	---------	---------

Übertrag:

1.1.20

Trapezbleche Hoesch T 160.1 A - 1,00 mm

Trapezbleche Hoesch T 160.1 A - 1,00 mm o.glw.
 als Akustik - Trapezbleche
 liefern und auf der Hallenkonstruktion montieren Blechdicke $t_n = 1,00$ mm
 senzimiervverzinkt,
 und kunststoffbeschichtet ähnl. Ral 9002

Einbauhöhe Trapezbleche ca. 6,12 m
 Achsabstand Spannrichtung bis 6,05 m

angebotenes Fabrikat:

.....

Bieterangabe

560,00 m2

Pseudo-fabrikatsneutral

14.3.20. Liefern und Einsetzen eines Strassenablauf komplett

Liefern und Setzen eines Strassenablaufes im Anschluss an die offenen Entwässerungsrinne aus Betonfertigteilen, bestehend aus:

Ablaufkörper 300 x 500 aus PE mit horizontalen und vertikalen Versteifungsrippen für die Kombination mit Aufsatz 300 x 500 als lastentkoppelter Straßenablauf, Bauteil in monolithischer Bauweise, Bauhöhe Ablauf 50cm/75cm mit Ablaufstutzen DN/OD 160, Anschluss für PVC-KG Rohre nach EN 1401, PE-Rohre nach DIN 8074/75 bzw. DIN EN 12666 (geeignet für Heizwendelschweißmuffen) und PP-Rohre nach EN 1852. in Kurzform, einschließlich

Aufsatz 300 x 500 Klasse C 250 entsprechend DIN EN 124/DIN 1229 mit umlaufender Schürze mit Einbau in Betonbettung als lastabtragendes Bauteil, geeignet für Eimer DIN 4052-4 Kurzform, nur in Kombination mit Ablaufkörper, Rahmenaußenmaße 300 x 554 mit multifunktionalem Doppelscharnier, mit Vorformung für Bauzeitentwässerung, mit schraubloser verkehrssicherer Arretierung, Bauhöhe 150/175 mm Rahmen aus Gusseisen mit Eimerauflage mit Rost aus Gusseisen zweiseitig ca. 110 Grad aufklappbar sowie komplett herausnehmbar Schlitzweite 25 mm Einlaufquerschnitt 750 cm², Kl. C 250, Rinnenform.

Muldenabmessung : 33/50 cm
Höhe : 12 cm

Angeb. Fabrikat :
(Hersteller / Typ
vom Bieter einzutragen!)

Einbauort : Straße Nordseite

4,000 St

Fazit zum Thema „Fabrikate“

90 Jahre Geltung der VOB/A haben wenig bewirkt.

Der Irrglaube, „o. g/w.“ regele alles, ist immer noch weit verbreitet.

Der typische Freiberufler (Architekt, Fachplaner) unterscheidet nicht ausreichend zwischen einer Tätigkeit für private und für öffentliche AG.

OLG-Urteil sorgt für Klarheit: „*Leitfabrikate*“ i. A. unzulässig.

Das Damokles-Schwert: Fördermittel

Verdächtige Konstellation

1.18.90.	<p>Fußgängersteg vorhalten, einsetzen, abtransportieren FT: Fußgängersteg mit Schutzgeländer zur Aufrechterhaltung des Fußgänger- und Anliegerverkehrs nach Anordnung des AG vorhalten und einsetzen.</p> <p>Nutzbreite: bis 1,50 m Länge: bis 3,00 m Lauffläche: rutschfest</p>		
			58,80 – 75,24 – 205,68 – 34,27
	Der einmalige Rückbau ist einzurechnen.		
	10,00 St	251,70	2517,00
	abgerechnet: 141 St		
1.18.100.	<p>Fußgängersteg umsetzen FT: Fußgängersteg der vorherigen Position aufnehmen, innerhalb der einzelnen Baufelder transportieren und wieder einsetzen.</p>		
			28,01 – 3,77 – 45,45 – 15,71
	222,00 St	24,10	5350,20
	abgerechnet: 216 St		

1.8. Erdarbeiten			
Pos.Nr.		Einheitspr. EUR	Gesamtpr. EUR
1.8.	Titel: Erdarbeiten		
1.8.10.	Unbrauchbaren Boden lösen u. laden, LKW-Aufmaß FT: Unbrauchbaren Boden nach Angabe des AG lösen und laden. Boden wird Eigentum des AN und ist von der Baustelle zu entfernen. Bodenklasse: 3 bis 5. Belastung gem. LAGA: =< Z 1.2 Vergütung nach LKW-Aufmaß. 2.500,00 m3 abgerechnet: 7000 m3	 6,00 – 7,55 – 14,36 – 5,44 4,89	 12225,00
1.8.20.	Zulage: Bauschutt lösen, laden, entsorgen FT: Zulage zur Position "Unbrauchbaren Boden lösen u. laden, LKW-Aufmaß". Bauschutt mit Mauerresten, Rotstein, Schutt, Schlacke, Betonbruch, Schotter und Boden durchsetzt lösen. Bauschutt in Eigentum des AN übernehmen und von der Baustelle entfernen. Belastung gem. LAGA: =< Z 1.2 Vergütung nach LKW-Aufmaß. 200,00 m3 abgerechnet: 7000 m3	 7,63 – 9,10 – 18,47 – 10,25 40,15	 8030,00

Licht am Ende des Tunnels?



Vielen Dank

prof@wanninger.construction